

Immer beliebter: IP-Telefonanlagen in der Cloud (PBX)

Sehr geehrte Datenschutz-Kunden,

Telefonanlagen in der Cloud werden immer beliebter. Die IP-Technologie in der Telefonie ermöglicht ein weitaus höheres Maß an Flexibilität als herkömmliche ortsgebundene Telefonanlagen, sind in der Regel frei skalierbar (auch abwärts), bieten komfortable Bedienoberflächen über ein Portal des Anbieters und Zusatzfunktionen wie Unified Messaging, sind immer auf dem neuesten Stand der Technik und schonen die Liquidität durch geringere Einrichtungskosten.

Gilt das TKG auch für die virtuelle Welt der Telefonanlagen?

Doch wie sieht es mit dem Datenschutz aus? Gelten die Bestimmungen des TKG auch für Cloud- bzw. PBX-Anlagen? Und fallen diese überhaupt unter den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur, die ja die Aufsicht über die klassische Telekommunikationsinfrastruktur innehat?

Betrachten wir zunächst die seit 2021-12-01 geltende Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG), ein Gesetz, an dessen Anfang (§ 3) 79 Begriffsdefinitionen stehen! Es wird deutlich, dass sich der Gesetzgeber schwer tut mit dem fließenden Übergang zwischen der klassischen, leitungsgebundenen Telefonie, der digitalisierten Telefonie über ISDN-Anschlüsse, der Bereitstellung von SIP-Trunks¹⁾, dem Einsatz von Cloud-Anlagen, Messenger-Diensten und der nicht nummerngebundenen Kommunikation über Skype, Teams, Zoom etc. Bleiben wir aber beim Thema: Als „Anbieter interpersoneller Telekommunikationsdienste“ unterstehen Betreiber von Cloud-Anlagen der fachlichen Aufsicht durch die Bundesnetzagentur. Und auch in den Einzelvorschriften wird deutlich, dass hier Regelungen für Sachverhalte getroffen werden, die Clouddienstleister wie alle anderen Telekommunikationsdienste betreffen: Entstörung, Umzug, Rechnungsinhalte, Preisangaben, R-Gespräche, Rufnummernübermittlung etc.

Auftragsverarbeitung oder nicht?

Somit scheint alles klar: Es handelt sich um die Erbringung fremder Fachleistung, die einer behördlichen Aufsicht untersteht und keine Verarbeitung im Auftrag des Kunden darstellt. Da das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt ist überwacht die Bundesnetzagentur auch die strengen Anforderungen im Hinblick auf technische Schutzmaßnahmen. Ist insoweit logisch, als der Kunde, also der für die Einhaltung von Datenschutzvorschriften Verantwortliche, kaum detaillierte Weisungen zu den umfangreichen technischen Verarbeitungsvorgängen eines Kommunikationsvorgangs geben kann. Ein Verweis auf die Anlage der technisch-

organisatorischen Maßnahmen (TOMs) in einem Vertrag zur Auftragsverarbeitung wäre da wenig sinnvoll.

Warum finden wir dann Hinweise auf eine Auftragsverarbeitung in der Auslegungshilfe „Was ist Auftragsverarbeitung und was nicht?“ des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (BayLDA): „Keine Auftragsverarbeitung ... ist regelmäßig: ... TKG-Dienstleistungen, es sei denn, darüber hinausgehende Zusatzdienste wie Auslagerung einer betrieblichen Telefonanlage oder Cloudspeicherungen usw. (siehe dazu auch Beispiel 1 im WP 169)...“

Stellt die Auslagerung der betrieblichen Telefonanlage also doch eine Auftragsverarbeitung dar? Für alle, die mit dem Hinweis auf das Beispiel 1 im WP 169 nicht gleich etwas anfangen können: Bei den „WPs“ handelt es sich um Stellungnahmen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, also eines Beratungsgremiums der Europäischen Union auf Basis des Artikel 29 der ehemaligen Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG). Nicht mehr ganz aktuell, aber sehen wir dort trotzdem einmal nach. Schließlich bezieht sich das BayLDA aktuell noch immer auf diese Passage.

„Beispiel 1: Telekommunikationsbetreiber

Ein interessantes Beispiel für eine rechtliche Klärung im privaten Sektor betrifft die Rolle von Telekommunikationsbetreibern: Im Erwägungsgrund 47 der Richtlinie 95/46/EG wird erläutert: ‚Wird eine Nachricht, die personenbezogene Daten enthält, über Telekommunikationsdienste oder durch elektronische Post übermittelt, deren einziger Zweck darin besteht, Nachrichten dieser Art zu übermitteln, so gilt in der Regel die Person, von der die Nachricht stammt, und nicht die Person, die den Übermittlungsdienst anbietet, als Verantwortlicher für die Verarbeitung der in der Nachricht enthaltenen personenbezogenen Daten. Jedoch gelten die Personen, die diese Dienste anbieten, in der Regel als Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zusätzlich für den Betrieb des Dienstes erforderlich sind.‘ Der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen ist daher grundsätzlich nur in Bezug auf Verkehrs- und Rechnungsdaten und nicht in Bezug auf die übermittelten Daten als für die Verarbeitung Verantwortlicher anzusehen. Diese rechtliche Klärung vom Gemeinschaftsgesetzgeber entspricht vollständig dem funktionellen Ansatz, der in der vorliegenden Stellungnahme verfolgt wird.“

Der Anbieter wird also nur in Bezug auf die Verkehrs- und Rechnungsdaten zum Verantwortlichen, wobei sich die Verkehrsdaten auf die beteiligten Anschlüsse und die Zeiten des Anrufs sowie auf den (sicheren) Übermittlungsweg beschränken dürften. Werden darüber hinaus Daten verarbeitet, für die ein Personenbezug vorhanden sein könnte, so unterliegen diese der Verantwortlichkeit des Kunden.

Hierbei könnte es sich z. B. um folgende Dienste handeln:

- in der Anlage gespeicherte Adress- und Telefonbücher
- Speicherplatz für die Dateien des Anrufbeantworters
- Speicherplatz für Telefaxe
- Speicherplatz für Verbindungsdaten, die über das gesetzlich vorgeschriebene Maß beim Provider gespeichert werden

Empfehlungen

- Wählen Sie den Anbieter Ihrer Cloud-Telefonanlage sorgsam aus. Ziehen Sie nur Anbieter in Erwägung, welche die Anforderungen an den Datenschutz wirksam zusichern können. Bevorzugen Sie Anbieter mit Sitz in Deutschland oder ausländische Unternehmen mit einer deutschen Niederlassung, die der Aufsicht durch die Bundesnetzagentur unterstehen. Achten Sie auf vorhandene Zertifikate nach ISO/IEC 27001 bzw. ISO/IEC 27018, einer speziellen Erweiterung der Norm auf Cloud-Services.
- Schließen Sie mit dem Anbieter Ihrer Cloud-Telefonanlage einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO ab. Auch wenn Sie vorerst nur die klassischen Telefonkomponenten nutzen wollen – zu groß ist die Gefahr, dass später auch zusätzliche Funktionen genutzt werden, z. B. durch Mitarbeiter, die diesen Komfort unbedacht und ohne Ihr Wissen einsetzen.
- Schulen Sie Ihre Mitarbeiter im datenschutzkonformen Umgang mit der Anlage.
- Beziehen Sie die zusätzlich genutzten Features in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ein.
- Beziehen Sie Zugriffsberechtigungen auf Einzelverbindungs nachweise und die Konfiguration der Anlage in die Rechtematrix Ihrer IT-Infrastruktur mit ein.
- Falls ein Betriebsrat besteht: Da Telefonanlagen – zumindest theoretisch – Möglichkeiten der Arbeitnehmerüberwachung beinhalten können sollte dieser ggf. vor Einführung informiert werden, um einen Verstoß nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zu vermeiden.

München, 2022-01-13

Volker Baron

- 1) Nutzt man SIP-Trunks für die Telefonie, so handelt es sich zwar um IP-basierte Anschlüsse, die Endnutzerfunktionen werden aber durch eine ortsgebundene IP-Telefonanlage bereitgestellt. In der Regel wird diese Art von IP-Anlagen genutzt, wenn keine Änderungen an der lokalen Telefonie-Infrastruktur vorgenommen werden sollen, beispielsweise also die 2/4-drähtige Verkabelung, alte analoge Telefone und Faxgeräte.